Bezirksregierung Detmold

**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:** Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Witte KG, Wischkkamp 4, 33775 Versmold beantragt für die Tierhaltung am genannten Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG durch Errichtung eines Fahrsilos in Wischkamp, Flur 33, Flurstück 51 und 52.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch die örtliche Anordnung des Fahrsilos sind keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten, die Ausführung mit einem Asphaltunterbau und bauartzugelassenen Seitenwänden ist ein Betrieb ohne Beeinträchtigung des Grundwassers sichergestellt. Die Tierhaltung und die Tierplatzzahl bleiben unverändert. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu befürchten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Az. 52.0011/22/7.1.5 Im Auftrag

Minden, den 09.03.2023 (gez. Niemeyer)